



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 14. September 2012

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren - Pflicht zur Abgabe elektronischer Vorabanmeldungen im Warenverkehr mit Russland

Ausfuhren nach Russland gehören sicherlich nicht zum Tagesgeschäft unserer Mitglieder, dennoch möchten wir nicht ausschließen, dass die nachfolgende Information für den einen oder anderen von Interesse ist: Bereits seit dem 17. Juni 2012 ist beim Wareneingang von im Straßenverkehr beförderten Waren in Russland grundsätzlich die Abgabe einer Vorabanmeldung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Postsendungen und Beförderungen mit Carnet ATA. Die Vorabanmeldungen sind elektronisch zwei Stunden vor Grenzübertritt in russischer Sprache abzugeben.

Die Zollbehörden Russlands haben hierzu ein ausführliches Merkblatt in russischer Sprache herausgegeben, das der Sprachendienst des Bundesfinanzministeriums ins Deutsche übersetzt hat. Interessenten stellen wir dieses Merkblatt auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Stefan Wengler
